



2nd TAX CONFERENCE TAX FOLLOWS INNOVATION

**WIN GERMANY
GOES ONLINE**

Veranstaltungen ab
3. September 2020

Technische & Organisatorische Hinweise

1. Start der Kamera und Umbenennung der Teilnehmer*innen möglich
2. Voreinstellung der Teilnehmer*innen auf „mute“
3. Fragen durch Teilnehmer*innen bitte im Chat stellen:
 - a) nahezu „anonym“, dh. nur Host sieht die Fragen (nicht alle Teilnehmer*innen)
 - b) aufgrund der knappen Zeit werden nur ausgewählte Fragen besprochen
4. Folien werden im Anschluss auf der Landing Page unter www.win-deutschland.de/ und www.ifa-deutschland.de/veranstaltungen/ zur Verfügung gestellt

AKTUELLES ZUM ASTG – WIE INNOVATIV IST DAS DEUTSCHE ASTG?

Dr. Hella Schmidt-Naschke, Deutsche Bahn AG, Berlin
Dr. Wendelin Staats, Bundesministerium der Finanzen,
Berlin
Dr. Katja Weigert, Siemens AG, München

MODERATION:

Dr. Susanne Kölbl, Rödl & Partner, München
Dr. Katharina Schlücke, SMP, Hamburg

BERICHTERSTATTERIN:

Ines Marquardt, Linklaters, Düsseldorf

AGENDA

- I. Aktuelle Entwicklungen bei der HZB
- II. Fallbeispiele

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN



AKTUELLE ENTWICKLUNGEN BEI DER HZB

AUSGANGSLAGE

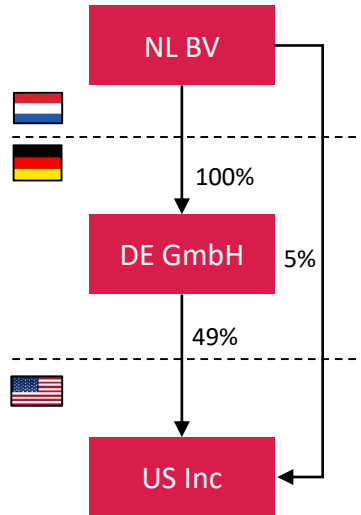
- BEPS-Aktionspunkt 3 (Final Report vom 5. Oktober 2015) als „soft law“
- RL 2016/1164 vom 12. Juni 2016, Abl. L 193/1 vom 19. Juli 2016 („ATAD“)
- Umsetzungsfrist: 31. Dezember 2018
- Mindestschutzniveau (Art. 3 ATAD)
- 1. Referentenentwurf des BMF vom 10.12.2019 eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz)
- Angepasster Referentenentwurf des BMF vom 24.03.2020
- Empfehlungen des Finanzausschusses des Bundesrates zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 vom 28.9.2020 → abgelehnt vom Bundesrat in der Sitzung vom 9.10.2020
- Anhörung des Finanzausschusses des Bundestages zum JStG 2020 vom 26.10.2020

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN BEI DER HZB

AUSGANGSLAGE

Schwerpunkthemen einer Modernisierung	Überblick über das geltende Recht
1. Beherrschung	Inländerbeherrschung
2. Niedrigsteuergrenze	25%
3. Hinzuzurechnende Einkünfte	Aktivkatalog
4. Hinzurechnungsbetrag	Abzug oder Anrechnung der Vorbelastung, aber keine Anrechnung bei der GewSt
5. Vermeidung von Doppelbesteuerung	Steuerbefreiung der innerhalb von 7 Jahren nachfolgenden Gewinnausschüttung

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN BEI DER HZB



BEHERRSCHUNGSKONZEPT NACH ATAD-UMSG

- Beteiligung unbeschränkt Steuerpflichtiger und nahestehender Personen gem. § 1 Abs. 2 AStG am **Ende des WJ** der ausländischen Gesellschaft insgesamt > 50% (§ 7 Abs. 2 AStG-E)
- Heranziehen des **Gewinns** oder **Liquidationserlöses** für die Annahme der Beherrschung (subsidiär) neben **Stimmrecht** oder **Nennkapital**
- **Unmittelbare** und **mittelbare Beteiligung** maßgebend
→ Wegfall § 14 AStG
- **Rückausnahme** für **mittelbare Beteiligungen**, soweit eine Hinzurechnungsbesteuerung bei der vermittelnden Person erfolgt ist und hierdurch insgesamt keine Niedrigbesteuerung mehr gegeben ist (§ 7 Abs. 1 S. 2 AStG-E)

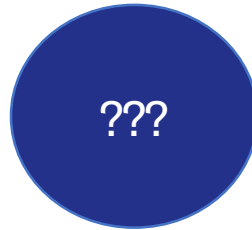
AKTUELLE ENTWICKLUNGEN BEI DER HZB

NIEDRIGBESTEUERUNG

VORGABEN DER ATAD

- Tatsächlich entrichtete KSt auf Gewinne (aus aktiven und passiven Einkünften) beträgt weniger als die Hälfte der KSt-Belastung im Mitgliedstaat des Steuerpflichtigen → Ertragsteuerbelastung < 7,5%
- Keine Einbeziehung ausl. Steuerermäßigungen
- Gewinne aus steuerfrei gestellten Drittstaaten-BS werden für Zwecke der Niedrigbesteuerung nicht berücksichtigt

>



<

REFERENTENENTWURF

- Grenze für die Niedrigbesteuerung ist mit 25% angegeben

EMPFEHLUNGEN FINANZAUSSCHUSS

- Grenze für die Niedrigbesteuerung ist mit 15% angegeben

Abgelehnt vom Bundestag am 9.10.2020

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN BEI DER HZB

HINZUZURECHNENDE EINKÜNFTE NACH DEM REFERENTENENTWURF

- Weiterhin **Aktivkatalog** (§ 8 Abs. 1 AStG-E)
- Einleitungssatz: **Veräußerungsgewinne** ausdrücklich genannt
- Einkünfte aus Handel und Dienstleistungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 5 AStG-E)
→ Ausweitung der schädlichen Mitwirkungstatbestände auf beschränkt steuerpflichtige Gesellschafter
- Wegfall von § 8 Abs. 1 **Nr. 7** AStG → Zinseinkünfte nun stets passiv (sofern es sich nicht um Nebenerträge einer aktiven Tätigkeit handelt)
- **Gewinnausschüttungen** (Bezüge im Sinne des § 8b Abs. 1 KStG) grundsätzlich aktiv (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 AStG-E)
Ausnahmen:
 - Bezüge, soweit diese das Einkommen der leistenden Körperschaft gemindert haben
 - Fälle des § 8b Abs. 4 KStG (sog. Portfoliodividenden)
 - Fälle des § 8b Abs. 7 KStG (Anteile im Handelsbestand von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten)

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN BEI DER HZB

HINZUZURECHNENDE EINKÜNFTE NACH DEM REFERENTENENTWURF

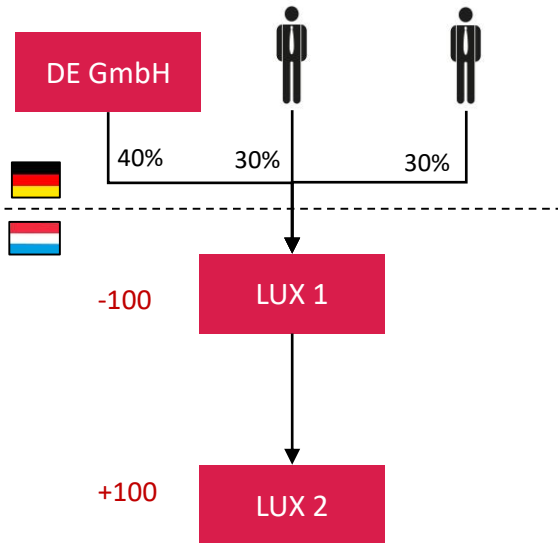
- **Veräußerungsgewinne** auf Anteile grundsätzlich aktiv (§ 8 Abs. 1 Nr. 8 AStG-E)
Ausnahme: § 8b Abs. 7 KStG
- Umwandlungen grundsätzlich aktiv, soweit nicht WG übertragen werden, die einer passiven Tätigkeit dienen (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 AStG-E)
Rückausnahme: Umwandlung hätte im Inland ungeachtet des § 1 Abs. 2 und 4 UmwStG zu Buchwerten erfolgen können UND (neu!) **im Ausland tatsächlich zu Buchwerten erfolgt** ist
- Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter als passive Einkünfte (§ 13 AStG-E, bisher § 7 Abs. 6 bzw. 6a AStG)
→ Motivtest auch im Verhältnis zu Drittstaaten anwendbar

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN BEI DER HZB

HINZUZURECHNENDE EINKÜNFTE NACH DEM REFERENTENENTWURF – EXKURS SUBSTANZTEST

- Zentrales Tatbestandsmerkmal „tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit“ gemäß ATAD in „**wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit**“ geändert
- Voraussetzung hierfür: „**für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche sachliche und personelle Ausstattung in diesem Staat**“
- Tätigkeit muss durch **hinreichend qualifiziertes Personal selbständig und eigenverantwortlich ausgeübt** werden; keine überwiegende Besorgung der wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit durch Dritte
→ Outsourcing nur begrenzt möglich
- **Voraussetzung** für Anwendung § 8 Abs. 2 AStG-E:
 - Sitz oder Geschäftsleitung in EU/EWR (§ 8 Abs. 3 AStG-E)
 - Statt Amtshilferichtlinie allgemein zwischenstaatlicher Informationsaustausch erforderlich (§ 8 Abs. 3 AStG-E)

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN BEI DER HZB



HINZURECHNUNGSBETRAG NACH DEM REFERENTENENTWURF

- Hinzurechnungsbetrag gehört zu den Einkünften i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, keine Anwendung von § 8b Abs. 1 KStG
- **Zufluss** des Hinzurechnungsbetrags im VZ, in dem das maßgebende WJ der ausländischen Gesellschaft endet (nicht mehr nach Ablauf des WJ) (§ 10 Abs. 2 AStG-E)
- Die dem Hinzurechnungsbetrag **zugrundeliegenden Einkünfte** sind in entsprechender Anwendung der **Vorschriften des deutschen Steuerrechts** zu ermitteln; keine Berücksichtigung von steuerlichen Vergünstigungen, die an die unbeschränkte Steuerpflicht oder an das Bestehen eines inländischen Betriebs oder BS anknüpfen, und den Vorschriften des UmwStG → **Anwendung des § 8b KStG bei der Ermittlung der dem Hinzurechnungsbetrag zugrunde liegenden Einkünfte**

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN BEI DER HZB

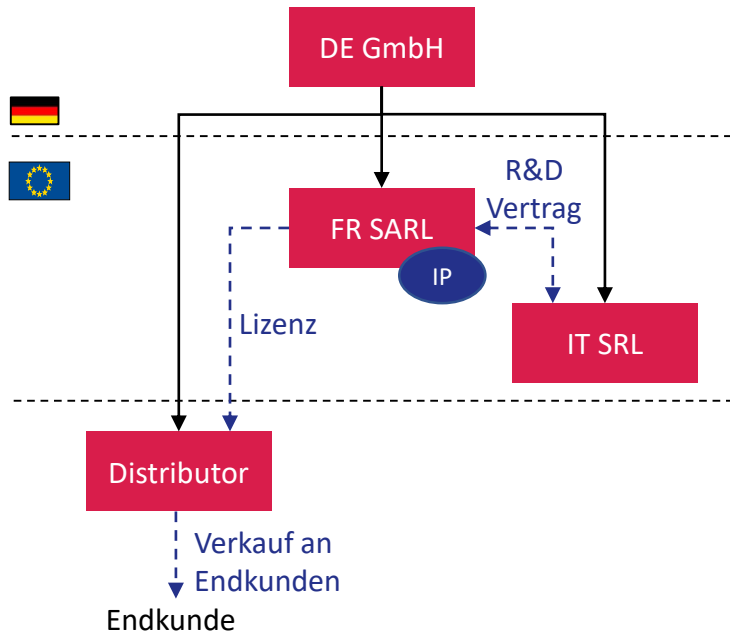
VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG NACH REFERENTENENTWURF

- **Hinzurechnungskorrekturvolumen** (§ 11 AStG-E)
 - Auf Antrag Ansatz eines **Kürzungsbetrags**, der dem Volumen der in der Vergangenheit und im laufenden VZ besteuerten Hinzurechnungsbeträgen entspricht; Regelung entspricht grundsätzlich § 3 Nr. 41 EStG und ist auch auf GewSt anwendbar
 - Jährlich gesonderte Feststellung des verbleibenden Hinzurechnungskorrekturvolumen
 - kein zeitlicher Verfall
- **Steueranrechnung** (§ 12 AStG-E)
 - grundsätzlich Steueranrechnung auf die KSt entsprechend § 34c EStG
 - Anrechnungsüberhänge nicht auf die festgesetzte GewSt anrechenbar
- **Switch-over** bei ausländischen BS im Wesentlichen unverändert (§ 20 Abs. 2 AStG-E)

FALLBEISPIELE



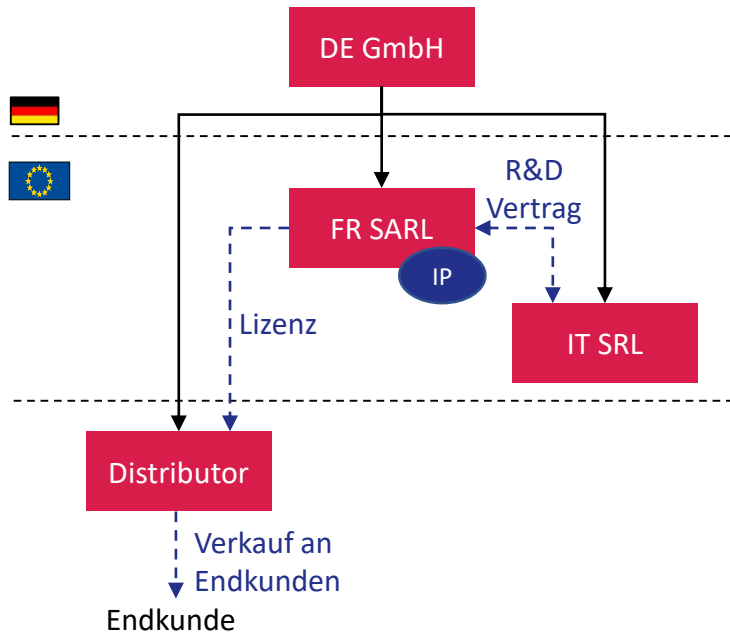
1. LIZENZEN UND (AUFTRAGS-)FORSCHUNG



SACHVERHALT

- Eine Unternehmensgruppe vertreibt Software. Der Vertrieb ist regional aufgebaut, d.h. die Software wird jeweils über eine lokale Vertriebseinheit (Distributor) an den Endkunden vertrieben.
- Das hinter der vertriebenen Software stehende IP wurde von der FR SARL erworben. Die FR SARL hat eine kleine R&D-Abteilung und entwickelt das IP weiter. Ein Teil der R&D-Tätigkeiten wird im Rahmen der Auftragsforschung an die IT SRL vergeben. Die vergebene R&D-Tätigkeit wird fremdvergleichskonform vergütet.
- Um den lokalen Vertrieb zu ermöglichen, gewährt FR SARL dem Distributor eine Softwarelizenz. Für die Lizenzvergabe hat die FR SARL zwei Mitarbeiter angestellt. Die Lizenzeinkünfte i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a AStG sind bei FR SARL niedrigbesteuert.

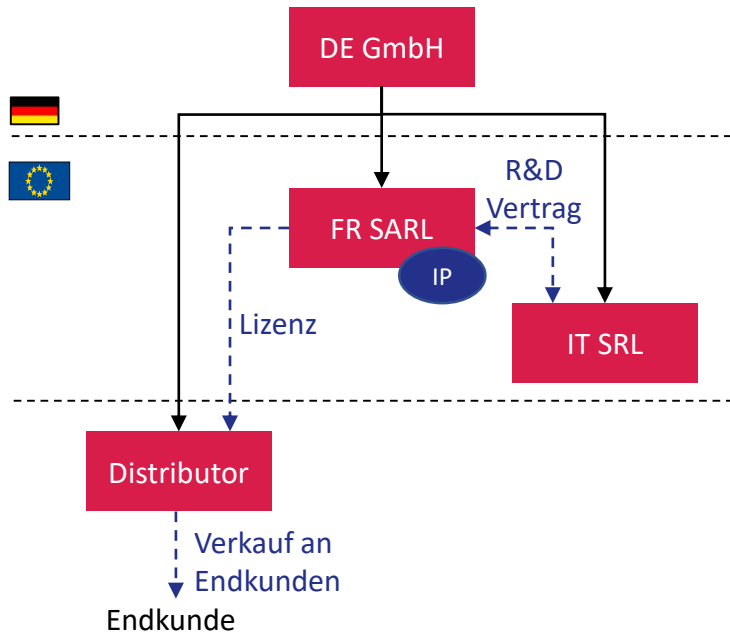
1. LIZENZEN UND (AUFTRAGS-)FORSCHUNG



LÖSUNGSANSÄTZE – BISHERIGES RECHT

- Lizeeinkünfte grundsätzlich passiv (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a AStG), es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass die ausländische Gesellschaft die Ergebnisse eigener FuE auswertet, die ohne schädliche Mitwirkung unternommen wurden (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a AStG).
- Schädliche Mitwirkung?
- Entlastung von der Hinzurechnungsbesteuerung, wenn Nachweis durch FR SARL erbracht wird, dass EU-/EWR-Gesellschaft insoweit einer „tatsächlichen“ wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht (§ 8 Abs. 2 AStG, sog. „Substanztest“).

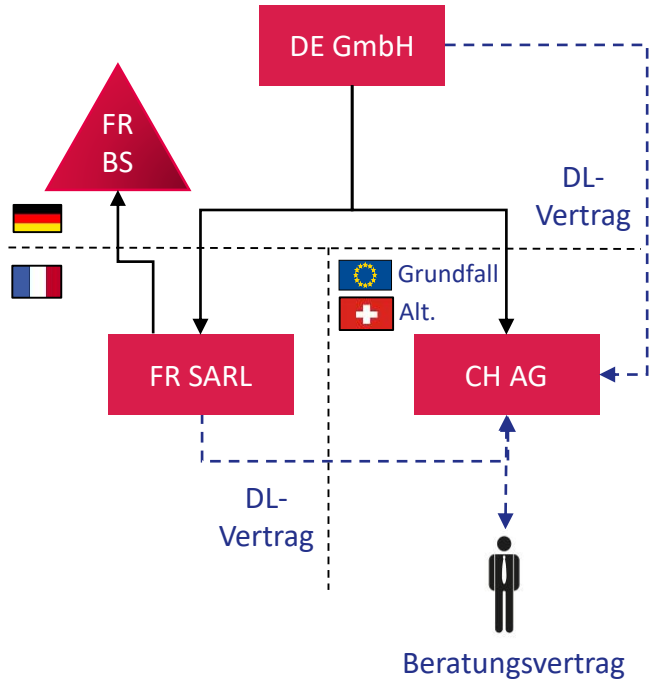
1. LIZENZEN UND (AUFTRAGS-)FORSCHUNG



LÖSUNGSANSÄTZE - REFERENTENTWURF

- Einstufung Lizenzeinkünfte i.R.d. HZB wie bisher, keine Änderung bei § 8 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a AStG
- Möglichkeit des Gegenbeweises i.S.d. § 8 Abs. 2 AStG-E ist weiterhin auf EU-/EWR-Gesellschaften beschränkt
- § 8 Abs. 2 S. 1-3 AStG-E:
 - „Wesentliche“ wirtschaftliche Tätigkeit
 - Einsatz der erforderlichen sachlichen und personellen Ausstattung
 - Selbständige und eigenverantwortliche Ausübung der Tätigkeit durch hinreichend qualifiziertes Personal
- ABER: Keine Entlastung, wenn die „wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit“ auf Dritte ausgelagert wird (§ 8 Abs. 2 S. 4 AStG-E)
- Schädliches Outsourcing?

2. DIENSTLEISTUNG



SACHVERHALT

- CH AG, EU-Staat (Alternative: Schweiz), hat einen Beratungsvertrag mit einem Kunden über ein Beratungsprojekt abgeschlossen. Die CH AG bearbeitet dieses Beratungsprojekt zu 70% mit eigenen Beratern als auch zu 15% mit Beratern der DE GmbH sowie Beratern der FR BS, welche die FR SARL in Deutschland unterhält.
- Die CH AG hat einen für das Beratungsgeschäft üblich eingerichteten Geschäftsbetrieb und verfügt über eine Vielzahl von Mitarbeitern im Bereich Beratung und Verwaltung. Die CH AG schließt regelmäßig Beratungsverträge mit Kunden ab und bearbeitet diese in der Regel mit eigenen Beratern, aber auch Beratern aus dem Unternehmensverbund der DE GmbH (z.B. der DE GmbH, FR BS, FR SARL).
- Die Dienstleistungseinkünfte i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 5 AStG sind bei der CH AG niedrigbesteuert.

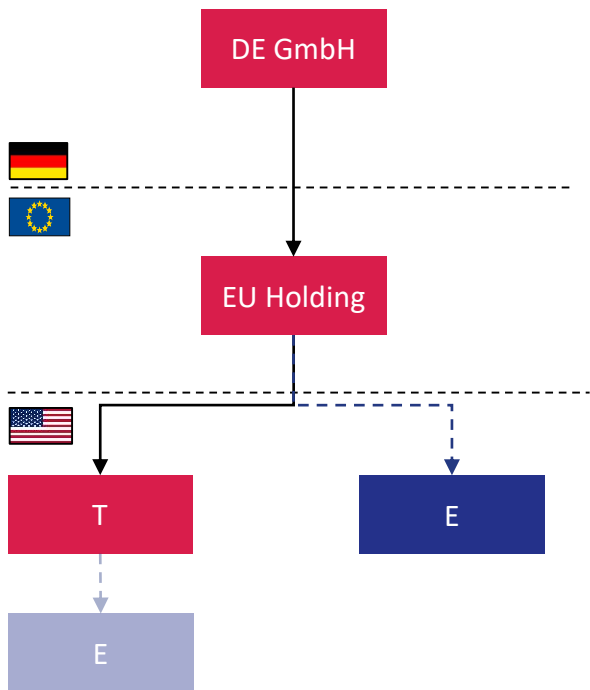
2. DIENSTLEISTUNG – GRUNDFALL (EU)

Lösungsansätze Grundfall – bisheriges Recht	Lösungsansätze Grundfall – Referentenentwurf
<ul style="list-style-type: none">• Dienstleistungseinkünfte grundsätzlich aktiv• Ausnahme = passive Einkünfte: die CH AG bedient sich eines <u>unbeschränkt</u> Stpfl. (DE GmbH) oder einer dem Stpfl. <u>nahestehenden Person</u>, die mit ihren Einkünften aus der von ihr beigetragenen Leistung <u>in Deutschland steuerpflichtig</u> (FR BS) ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a AStG)• Jedoch Möglichkeit des Gegenbeweises nach § 8 Abs. 2 AStG (Substanztest): Nachweis, dass die Gesellschaft insoweit einer <u>tatsächlichen</u> wirtschaftlichen Tätigkeit in diesem Staat nachgeht• Keine HZB	<ul style="list-style-type: none">• Dienstleistungseinkünfte grundsätzlich aktiv• Ausnahme = passive Einkünfte: die CH AG bedient sich eines <u>Steuerpflichtigen</u> oder einer dem Steuerpflichtigen <u>nahestehenden Person</u>, die mit ihren Einkünften aus der von ihr beigetragenen Leistung <u>in Deutschland steuerpflichtig</u> (DE GmbH, FR BS) ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a AStG-E)• Jedoch Möglichkeit des Gegenbeweises nach § 8 Abs. 2 AStG (Substanztest): Nachweis, dass die Gesellschaft insoweit einer <u>wesentlichen</u> wirtschaftlichen Tätigkeit in diesem Staat nachgeht• Keine HZB

2. DIENSTLEISTUNG – ALTERNATIVE (DRITTSTAAT)

Lösungsansätze Alternative – bisheriges Recht	Lösungsansätze Alternative – Referentenentwurf
<ul style="list-style-type: none">• Grundsätzlich wie im EU-Fall• Substanztest?• HZB?	<ul style="list-style-type: none">• Grundsätzlich wie im EU-Fall• Substanztest?• HZB?

3. UMWANDLUNGSVORGÄNGE

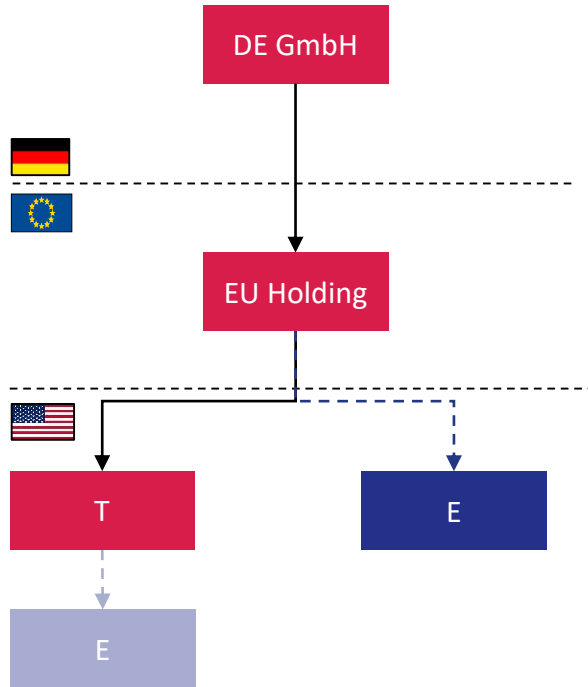


SACHVERHALT (US-FALL)

- T und E sind Gesellschaften, die passiv i.S.d. AStG tätig sind. T spaltet die Beteiligung an E auf die EU Holding ab.
- Nach US-Recht stellt die Abspaltung (spin-off) eine (Sach)Ausschüttung dar. Dieser Spin-off erfüllt die Voraussetzungen des § 355 Internal Revenue Code und ist deshalb in den USA steuerfrei. In dem Mitgliedstaat, in dem die EU Holding ansässig ist, erfolgt keine Besteuerung.

Lösungsansätze (US-Fall) – bisheriges Recht: keine HZB, da alle Gewinnausschüttungen an die EU Holding aktives Einkommen i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 8 AStG darstellen

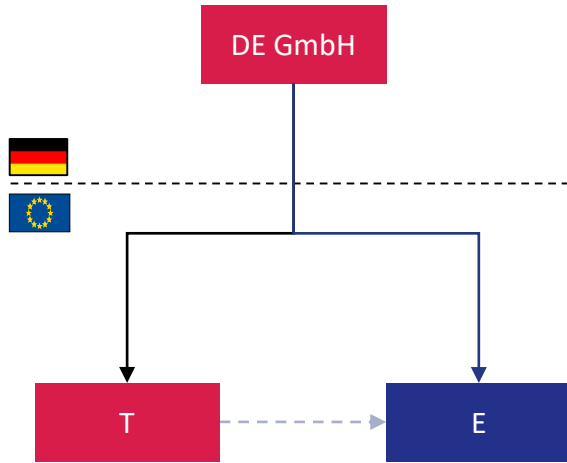
3. UMWANDLUNGSVORGÄNGE



LÖSUNGSANSÄTZE (US-FALL) – REFERENTENENTWURF

- Berücksichtigung von § 8 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a) AStG-E
→ Voraussetzungen vorliegend erfüllt?
- Keine Einkommensminderung bei der leistenden T in den USA → Ausschluss der Anwendung von § 8 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a) AStG-E?
- Was gilt für verhinderte Vermögenmehrungen?
- Sofern vGA an die EU Holding → unterliegt diese der HZB, da passiv und niedrig besteuert. Aufgrund § 8b Abs. 1 S. 4 KStG unterliegt vGA an die EU Holding in voller Höhe der Hinzurechnung.
- Exkulpation durch aktive Einkünfte i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 9 AStG-E?

3. UMWANDLUNGSVORGÄNGE

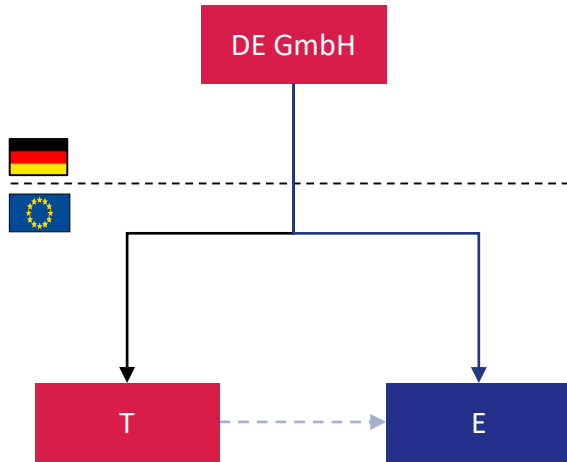


SACHVERHALT (EU-FALL)

- T ist passiv (Alternative: gemischt aktiv/passiv) i.S.d. AStG tätig.
- T wird auf E verschmolzen.
- Alt. 1: Die Verschmelzung erfolgt im anderen EU-Staat zu gemeinen Werten.
- Alt. 2: Die Verschmelzung erfolgt im anderen Staat zu Buchwerten.

Lösungsansätze (EU-Fall) – bisheriges Recht: keine HZB in beiden Alternativen, da Umwandlung nach inländischem UmwStG zu Buchwerten hätte erfolgen können.

3. UMWANDLUNGSVORGÄNGE



LÖSUNGANSÄTZE (EU-FALL) – REFERENTENENTWURF

- Umwandlung i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 9 AStG-E liegt vor
→ Damit grundsätzlich aktive Einkünfte
- Ausnahme: wenn Einkünfte aus Übertragung von „passiven Wirtschaftsgütern“ stammen → Wie erfolgt Abgrenzung bei gemischt genutzten WG?
- Exkulpationsmöglichkeit des Steuerpflichtigen: Nachweis, dass Umwandlung **im Inland** zu Buchwerten möglich gewesen wäre **und** im Ausland auch zu Buchwerten erfolgt ist.
- Alt. 1 (-); Alt. 2 grds. (+) → Wie muss dieser Nachweis geführt werden? → Wo kommen die Einkünfte in diesem Fall (doppelter Buchwertnachweis gelingt) her?

AKTUELLES ZUM ASTG – WIE INNOVATIV IST DAS DEUTSCHE ASTG?

Was wünschen Sie sich von einem neuen AStG?

NACHFOLGENDE VERANSTALTUNG

10. November 2020: Internationale Matrixorganisationen – Steuerliche Herausforderungen



**VIELEN DANK
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**